

Weisung 202311002 vom 03.11.2023 – Absehen von der Vorrangprüfung im Rahmen von § 26 Beschäftigungsverordnung

Laufende Nummer: 202311002
Geschäftszeichen: INT 24 – 5731 / 5404.2
Gültig ab: 03.11.2023
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 202112036 vom 23.12.2021– Einführung der E-AKTE im Aufgabengebiet AMZ](#) (Archiviert, Abgelaufen am 02.11.2023)

Zusammenfassung

Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten können nach § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) nach einer Vorrangprüfung mit Zustimmung der BA jede Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Besetzung offener Stellen mit Beschäftigten aus den Westbalkanstaaten ohne Durchführung einer Vorrangprüfung arbeitsmarkt- und integrationspolitisch vertretbar ist. Eine Vorrangprüfung ist daher bis auf Weiteres nicht durchzuführen. Die Weisung gilt auch für Beschäftigungen aufgrund § 26 Abs. 1 BeschV.

1. Ausgangssituation

Die „Westbalkanregelung“ ([§ 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung - BeschV](#)) ermöglicht es Staatsangehörigen der nicht zur EU gehörenden Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Hierfür sind eine verbindliche Arbeitsplatzzusage des künftigen Arbeitgebers und die Zustimmung der BA notwendig.

Eine vergleichbare Regelung gibt es für Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 26 Absatz 1 BeschV).

2. Auftrag und Ziel

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht eine erhebliche Nachfrage nach Arbeitskräften, überwiegend für Tätigkeiten auf Fachkraftniveau. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung wird sich dies nach aktueller Einschätzung auch künftig im langfristigen Trend nicht wesentlich ändern.

Die Westbalkanregelung hat seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2016 mit der Deckung der Nachfrage nach Arbeitskräften positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Angehörigen der in § 26 Absatz 1 BeschV genannten Staaten helfen ebenfalls bei der Deckung des Arbeitskräftebedarfs; zugleich ist bei diesen Ländern aufgrund vergleichbarer arbeitsmarktlicher Umstände nicht mit einer plötzlichen Zunahme der Einwanderung nach Deutschland zu rechnen.

Bei der Vorrangprüfung sind die lokalen Arbeitgeber-Service einzubinden. Angesichts der hohen Anzahl von Zustimmungsanfragen bei gleichzeitig hoher Anzahl offener Stellen und geringer Bewerberzahl im Inland wird von diesem Schritt abgesehen. Auch aus dem europäischen Arbeitsmarkt stehen aktuell wenige Bewerber zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen auf den inländischen und europäischen Arbeitsmarkt sind aktuell nicht zu erwarten. Die Vorrangprüfung als Bestandteil des Zustimmungsverfahrens der BA ist daher ab Geltungsbeginn dieser Weisung nicht mehr durchzuführen.

Die Vorrangprüfung bei weiteren Normen im Rahmen des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens ist von dieser Weisung nicht betroffen.

Die Arbeitgeber-Services der Agenturen für Arbeit werden nicht mehr zur Durchführung der Vorrangprüfung eingeschaltet. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen unter dem Kriterium der Vergleichbarkeit mit Beschäftigungsbedingungen inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt weiterhin unverändert.



Das Durchführen der Vorrangprüfung kann jederzeit wieder durch die Zentrale der BA verlangt werden.

3. Einzelaufträge

Die ZAV führt die Zustimmungserteilung nach der Rechtsgrundlage des § 26 BeschV ohne Vorrangprüfung durch.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift